



GEMEINDE Ried im Zillertal

Großriedstraße 4
6273 Ried im Zillertal

BEZIRK SCHWAZ - TIROL

Telefon 05283/2350
Telefax 05283/2350-15
email: gemeinde@ried-zillertal.tirol.gv.at
www.ried-zillertal.tirol.gv.at
UID Nr.: ATU 58481066

Verordnung des Gemeinderates Ried im Zillertal vom 30.01.2018 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017,
wird verordnet:

§ 1 Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals
wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,-- je Automaten, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat;
- c) Wettterminals € 50,-- pro Apparat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.



angeschlagen, am 31.01.2018
abgenommen, am 16.02.2018